

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Sanitätsdienste des
Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin-Nordwest e.V., Flottenstraße 61, 13407 Berlin,
Stand Juli 2020**

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen des ASB Regionalverband Berlin-Nordwest e.V., Flottenstr. 61, 13407 Berlin (nachstehend auch: „ASB“ oder „Partei“ genannt) gegenüber seinen Auftraggebern (nachfolgend auch „Partei“, oder gemeinschaftlich „Parteien“ genannt).

Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeber wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche abweichenden Bedingungen erkennt der ASB nur an, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

Die Beauftragung einer Leistung erfolgt auf Grundlage eines Angebots vom ASB, in dem die konkret zu erbringende Leistung bestimmt wird.

Ein Vertrag zur Erbringung der vereinbarten Leistungen („Vertrag“) wird mit Annahme des Angebots durch den Auftraggeber geschlossen. Die Annahme des Angebots erfolgt schriftlich.

Grundlage jedes Angebots vom ASB sind die gegenständlichen AGB sowie etwaigen sonstigen schriftlich vereinbarten Abreden, die als Vertragsbestandteil gelten sollen.

Vertragsangebote vom ASB sind, sofern sich aus dem Vertragsangebot nichts anderes ergibt, freibleibend und können bis zur Annahme durch den Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

Sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen

§ 1 Leistungsumfang und Geschäftsgrundlage

Die sanitätsdienstliche Absicherung der Veranstaltung durch den ASB umfasst die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, Maßnahmen zur Ersten-Hilfe und allgemeine Betreuungsmaßnahmen gemäß dem vom ASB übersandten und vom Veranstalter bestätigten Angebot.

- (1) Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer durchgeführten Gefahrenanalyse, die auf den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Informationen basiert. Als Richtwerte dienen das Faltblatt der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport „Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen“ in seiner aktuellen Form sowie unter anderem die folgenden Komponenten:
 - die zulässige und die zu erwartete Besucherzahl
 - bei Veranstaltungen im Freien die Fläche
 - die örtlichen Gegebenheiten
 - die Art der Veranstaltung
 - die Anwesenheit prominenter Persönlichkeiten
 - polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen
 - zu erwartende Witterungseinflüsse
- (2) Die in Anlehnung an die Empfehlung der Berliner Feuerwehr „Merkblatt Sanitätsdienst bei Veranstaltungen“, den „Maurer-Algorithmus“ als auch den „Kölner-Algorithmus“ durchgeführte Gefahrenanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden den ASB von seiner Leistungspflicht.
- (3) Der Veranstalter akzeptiert die vom ASB aufgrund der Gefahrenanalyse aufgestellte Einsatzstärke.

§ 2 Vertragsschluss und Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots des Auftraggebers seitens des ASB zu Stande. Macht der ASB dem Auftraggeber auf dessen Anfrage ein verbindliches Angebot, kommt der Vertrag durch die Annahme dieses Angebots seitens des Auftraggebers zu Stande.
- (2) Der ASB ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gründe eintreten, die der ASB nicht zu verantworten hat. Diese Gründe können sein:
 - Einsätze im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen –
 - Höhere Gewalt gem. §11
- (3) Das Kündigungsrecht nach §10 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so verliert der ASB den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Stattdessen kann der ASB eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Veranstaltungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Veranstaltung erheblich beeinträchtigen; Umstände sind außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Auftraggebers unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Höhe der Entschädigung ist unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn des Einsatzes sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen wie folgt pauschaliert:
 - Rücktritt bis 14 Tage vorher 10 %
 - 13-7 Tage vorher 25 %
 - 6 Tage bis 3 Tage vorher 40 %
 - 48 Std - 24 Std. vorher 50 %
 - weniger als 24 Std. vorher 80 % der vereinbarten Vergütung.
- (5) Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich vorbehalten, dem ASB gegenüber nachzuweisen, dass gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 3 Pflichten und Aufgaben des ASB

- (1) Der ASB verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen bei Bedarf abzustimmen.
- (2) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt der ASB erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Der ASB stellt – bei Bedarf – eine Leitungsebene zur Koordination des Sanitätsdienstes, die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner dient, zur Verfügung.
- (3) Bei Sanitätsdiensten in geringem Umfang (< 10 Einsatzkräfte) wird diese Aufgabe für den ASB durch das Einsatzpersonal wahrgenommen. Der ASB benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung.
- (4) Darüber hinaus ist der ASB nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
 - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
 - die Zugangsregelung und -kontrolle
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr

- Die Einholung erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätsdienstes betreffen und dem ASB rechtzeitig – spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung – schriftlich bekannt gegeben wurden.

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

- (1) Die vom Veranstalter angegebenen Informationen zur *Einsatzplanung* oder das komplett ausgefüllte Onlineformular *Einsatzplanung* dienen zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung und zur Durchführung der Gefahrenanalyse und sind daher Grundlage für die Vereinbarung. Der Veranstalter bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.
- (2) Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
 - Ansprechpartner vor Ort samt telefonischer Erreichbarkeit am Veranstaltungstag
 - die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
 - geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege
 - möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen
 - möglicherweise vorhandene Sanitätsräume oder solche, die hierfür genutzt werden können
 - eventuelle behördliche Auflagen
 - einzuhaltende Sicherheitskonzepte (o.ä.)
 - ggf. Stellplatz für Einsatzfahrzeuge

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der oben genannten Punkte unverzüglich der vorher vom ASB als Ansprechpartner genannten Person mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen – auch aufgrund eigener aus Lageerkundungen gewonnener Erkenntnisse – ist der ASB berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, im Rahmen des Sicherheitskonzeptes der Veranstaltung für die Gefahrenabwehr der eingesetzten Helfer Sorge zu tragen. Der ASB ist berechtigt, den Dienst auch ohne vorherige Ankündigung abubrechen oder einzelne Helfer abzuziehen, sofern eine konkrete Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der eingesetzten Mitarbeiter besteht.

§ 5 Subunternehmer

Der ASB ist berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Der ASB ist im Falle einer Unterbeauftragung der Leistung gegenüber dem Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Qualitätsstandards des ASB eingehalten werden und die Leistung im Sinne des zwischen dem ASB und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages erfolgt. Der Auftraggeber wird über im Falle der Vergabe des Auftrags an einen Dritten hierüber frühestmöglich informiert.

§ 6 Preise, Zahlungskonditionen

- (1) Die vereinbarten Preise verstehen sich, wenn nichts anderes angegeben, als Nettopreise in EURO.
- (2) Die in dem Angebot vom ASB genannten Preise resultieren aus den Angaben des Auftraggebers zur vereinbarten Leistung. Sollten sich diese Informationen und Annahmen ändern oder als falsch erweisen, behält sich der ASB das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen und ein neues Angebot unter Berücksichtigung der tatsächlich zu beauftragenden Leistung zu unterbreiten.
- (3) Wenn erkennbar wird, dass die tatsächlichen Kosten nicht eingehalten werden können, ist der ASB verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu unterrichten. Sollten die tatsächlichen Einsatzzeiten von denen im Auftrag bestätigten abweichen, wird dies entsprechend bei der Rechnungslegung berücksichtigt.

- (4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu zahlen, sofern nicht etwas anders schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang beim ASB. Leistet der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen, gerät er automatisch in Verzug und die ausstehenden Beträge sind ab diesem Zeitpunkt gemäß der gesetzlichen Regelung zu verzinsen. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schäden im Fall des Verzuges bleiben unberührt.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Der ASB ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegenüber Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- (7) Mehrstunden werden gegen Nachweis nachberechnet und ebenfalls in Rechnung gestellt..
- (8) Die vereinbarte Vergütung bezieht sich alleine auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des ASB am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen. Besonders aufwendiger und vorher nicht kalkulierbarer Materialverbrauch kann zusätzlich abgerechnet werden.

§ 7 Haftung, Schadensersatz

- (1) Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet der ASB für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzsprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Folgeschäden können nicht verlangt werden.
- (2) Ansonsten sind Schadensersatzansprüche, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (3) Der ASB wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die auf eine medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem ASB wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 3 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter den ASB auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht vom ASB für Schäden unter dem jeweiligen Vertrag pro Jahr auf 30% des im jeweiligen Jahr in Rechnung gestellten Auftragswerts beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen vom ASB.
- (6) Soweit Mitarbeiter oder ehrenamtliche Helfer vom ASB technische oder sonstige Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder diese Beratung nicht zu dem vom ASB geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Da der ASB als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u.U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an den ASB, den Sanitätsdienst nach erfolgter Rücksprache mit dem Veranstalter auf eine Mindeststärke (mindestens zwei Sanitäter) zu reduzieren. In beiden Fällen stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem ASB zu. Im Gegenzug wird der Veranstalter seinerseits von der Leistung der ursprünglich vereinbarten Vergütung an den ASB befreit. Stattdessen wird die Vergütung dem tatsächlichen Einsatzmittelaufwand angepasst. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

- (8) Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf arglistigem Verhalten des ASB beruhen, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Datenschutz

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der ASB Daten aus dem Vertragsverhältnis gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO zum Zweck der Vertragserfüllung verarbeitet und speichert. Der ASB kann Daten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte übermitteln, sofern der Auftragnehmer vorher in die Übermittlung eingewilligt hat oder der ASB gesetzlich oder vertraglich hierzu verpflichtet ist. Zudem kann der ASB die Daten an weisungsgebundene Auftragsdatenverarbeiter weitergeben.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Der ASB und der Auftraggeber behandeln Know-how, Unterlagen und alle Informationen vertraulich, seien sie betrieblichen oder technischen Charakters, die von der anderen Partei gemäß des Vertrags geliefert wurden und legen sie nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei gegenüber einem Dritten offen, d.h. die empfangene Partei nutzt die Informationen ausschließlich zum Zwecke des Vertrages. Dieses Know-how, die Unterlagen und Informationen können jedoch durch den ASB gegenüber einer Gliederung des ASB und gegenüber einem Kunden unter ähnlichen Bedingungen der Vertraulichkeit offengelegt werden. Zur Vermeidung von Zweifeln: alle Unterlagen, die vom Auftraggeber an den ASB für Durchführung der Dienstleistungen hiernach zur Verfügung gestellt wurden, werden als vertrauliche Informationen vom ASB erachtet.
- (2) Weder der ASB noch der Auftraggeber sind für die Offenlegung dieser Informationen verantwortlich, wenn:
- a) sie zum Zeitpunkt der Offenlegung auf eine andere Art als durch eine fahrlässige Handlung der empfangenen Partei öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt wurden
 - b) sie der anderen Partei infolge ihrer Tätigkeiten bereits bekannt waren
 - c) sie rechtmäßig von einer Partei von nicht beschränkten Quellen empfangen wurden
 - d) sie nachweislich zu irgendeiner Zeit durch die empfangene Partei ohne eine Verbindung mit den hiernach empfangenen Informationen entwickelt wurden
 - e) sie mit der vorherigen Genehmigung der offenlegenden Partei offengelegt wurden oder
 - f) diese Offenlegung durch ein Gesetz oder eine staatliche Behörde verlangt wird.
- (3) Der ASB und der Auftraggeber stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten, Subunternehmer und Unterauftragnehmer mit den hier definierten Regelungen zur Geheimhaltung einhalten und befolgen.

§ 10 Kündigung

- (1) Der ASB und der Auftraggeber haben das Recht den Vertrag ganz oder teilweise bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (einschließlich der wesentlichen Pflichten aus diesen AGB) fristlos zu kündigen, sollte die betroffene Partei es versäumt haben innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung dem Verstoß abzuweichen.
- (2) Ferner sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag im Falle einer (drohenden) Insolvenz oder einer ähnlichen Angelegenheit die Vermögenswerte des ASB oder des Auftraggebers betreffend oder aufgrund unzureichender Vermögenswerte zur Bedienung der vertragsgegenständlichen Verpflichtungen fristlos zu kündigen.
- (3) Mit der Kündigung wird der ASB vereinbarungsgemäß für alle erbrachten Dienstleistungen vergütet.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt umfasst alle unvorhersehbaren Ereignisse oder Ereignisse – die, auch wenn sie vorhersehbar sind – außerhalb der Einflussosphäre der betroffenen Partei liegen und deren Auswirkung auf die Erfüllung des

Vertrages nicht durch angemessene Anstrengungen durch die Partei verhindert werden kann. Diese Ereignisse umfassen u.a. Streik, Aufstände, Stromausfälle, Feuer, Naturgewalten, Katastrophenfälle.

- (2) Im Fall Höherer Gewalt muss die betroffene Partei die andere Partei sofort schriftlich nach Erlangung der Kenntnis von dem Vorfall benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss das Ereignis näher beschreiben und Angaben zu den vertraglichen Verpflichtungen enthalten, die nicht oder nur mit Verzögerung wegen des Vorfalls erfüllt werden können.
- (3) Wenn die Hinderung länger als vier Wochen dauert, sind beide Parteien berechtigt den Vertrag zu kündigen.
- (4) Im Fall, dass es dem Auftraggeber, aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Bekämpfung einer Pandemie, unmöglich wird die Veranstaltung durchzuführen, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftraggeber ist in solch einem Fall zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, deren Höhe gemäß § 2 Abs. 4 dieser AGB zu bestimmen ist. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich vorbehalten, dem ASB gegenüber nachzuweisen, dass gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 12 Abtretung

Der ASB kann die Forderungen aus dem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber an ein Kreditinstitut oder einen sonstigen Dritten abtreten. Eine solche Abtretung entbindet weder den ASB von der Erfüllung der vertraglich mit dem Auftraggeber vereinbarten Verpflichtungen, noch führt sie zu zusätzlichen Verpflichtungen auf Seiten des Auftraggebers.

§ 13 Gerichtsstandvereinbarung

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus oder in Bezug auf diese AGB oder eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem ASB und dem Auftraggeber entstehen, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, ist Berlin.